



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 21. Januar 1966 | Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher. — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung.....	19
14. 1. 60	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden	21
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	22

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichten und Rechte
der Lehrkräfte und Erzieher.
— Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte
der Volksbildung —
Fürsorge- und Aufsichtsordnung**

Vom 5. Januar 1966

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Durchführung des § 2 Absätze 2 und 3 folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den im § 1 der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher genannten Personenkreis.

Inhalt und Umfang der Fürsorge und Aufsicht

§ 2

(1) Die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen haben in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge und Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern.

(2) Ihnen obliegt insbesondere:

- a) die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen,

- b) durch Bildung und Erziehung die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Gefahren zu erkennen,
- c) durch Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bewußter Disziplin zu sichern, daß richtiges Verhalten bei ihnen zur Gewohnheit wird,
- d) durch ihr Vorbild die Kinder und Jugendlichen zur Achtung des Volkseigentums zu erziehen, so daß sie es als ihre persönliche Verpflichtung und gesellschaftliche Notwendigkeit ansehen, Schäden und Unfälle zu vermeiden und selbst Vorschläge zu ihrer Verhütung machen,
- e) durch gute Vorbereitung, Gestaltung und Kontrolle der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit Vorsorge zu treffen, daß die Kinder und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen noch körperlichen oder materiellen Schaden erleiden, noch daß durch sie der sozialistischen Gesellschaft Schaden zugefügt wird.

§ 3

(1) Die Fürsorge und Aufsicht erstreckt sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung:

- a) vom Betreten des Grundstücks der Einrichtung bis zu seinem Verlassen,
- b) bei obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung auf Zeit und Ort der gesamten Veranstaltung,
- c) auf die Unterrichtswege, d. h. auf die Wege zwischen dem Grundstück der Einrichtung und anderen Orten von Schulveranstaltungen (z. B. Schulgebäude — Sportplatz — Betriebsbesichtigung). Den Unterrichtswegen werden Wege während der Unterrichtszeit oder innerhalb der Ganztagsziehung gleichgestellt.